

16.02.95

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer
Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik
Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz - SkAufG -)

Punkt 12 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Mit den jeweils von den Vereinbarungen betroffenen Ländern ist Einvernehmen herzustellen."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Beteiligung der betroffenen Länder vor. Eine tatsächliche Mitwirkung ist damit nicht sichergestellt. Auch unter Beachtung der verteidigungspolitischen Vereinbarungs-Abschlußkompetenz des Bundes müssen innerstaatliche Interessen bei der Durchführung der Vereinbarungen ausreichend berücksichtigt werden. Die jeweiligen Durchführungen können z. B. die Menschen in den Übungsgebieten der ausländischen Streitkräfte in unterschiedlichem Maß belasten. Damit diese differenzierten Anforderungen entsprechende Beachtung finden, bedarf es frühzeitiger Kontakte. Spätestens vor den Durchführungen der Vereinbarungen ist das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Ländern herzustellen.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995